# Ein Überblick über das Konzept des Vorvertrags im türkischen Recht sowie die diesbezüglichen Beiträge von Andreas Bertalan Schwarz

*Dr. Hayriye Şen Doğramaci*

I. Einleitung
II. Der Begriff des Vorvertrags
III. Die Beziehung des Vorvertrags zu ähnlichen Begriffen
IV. Die Regelung des Vorvertrags im türkischen und schweizerischen Recht
V. *Schwarz'* Konzeption des Vorvertrags und deren Rezeption in der türkischen Rechtslehre
VI. Fazit

**DOI: https://doi.org/10.17875/gup2026-3194**

# I. Einleitung

Der Vorvertrag ist eines der wichtigsten Konzepte des schweizerischen und türkischen Schuldrechts. Durch einen Vorvertrag verpflichtet sich mindestens einer der beiden Kontrahenten, einen späteren Hauptvertrag mit dem jeweils anderen bzw. im Ausnahmefall auch einem Dritten abzuschließen.[1] Mit dem Abschluss des Hauptvertrags wird die durch den Vorvertrag begründete Verpflichtung erfüllt, sodass dieser erlischt.[2]

Obwohl im früheren und aktuellen türkischen Obligationenrecht (tOR Nr. 818 und tOR Nr. 6098) der Vorvertrag fest verankert war und ist, hat der Zweifel über seine Existenzberechtigung und wesentliche Elemente in der türkischen Lehre zu bedeutenden Diskussionen geführt. Der Grund für diese früheren Diskussionen über die Notwendigkeit des Vorvertrags in der Türkei liegt darin, dass die Mehrheit der heute abgeschlossenen Verträge Konsensualverträge sind.[3] Es reichen also die übereinstimmenden Willenserklärungen der Parteien für den Vertragsschluss aus – somit ist im Gegensatz zu Realverträgen kein Publizitätselement, z.B. die Übergabe einer Kaufsache erforderlich. Deswegen argumentierten Kritiker[4] des Vorvertragsinstituts, dass dieses entbehrlich sei, da herkömmliche Verträge dessen Zweck bereits vollumfänglich erfüllten.[5]

---

[1] *Säcker*, *F. J./Rixecker*, R./*Oetker*, H./*Limperg*, B./*Busche:* Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl., C.H.Beck, München 2022, § 154 Rn. 7.

[2] *Thöl*, H.: *Das Handelsrecht,* 3. Aufl., Bd. 1, Göttingen1854, § 62; für detaillierte Informationen s. *Bucher*, E.: Die verschiedenen Bedeutungsstufen des Vorvertrags, in: Berner Festgabe zum Schweizerischen Juristen Tag, S. 169-195, 1979, S. 169; *Casper*, M.: Der Optionsvertrag, Mohr-Siebeck Verlag, Tübingen 2002, S. 28; *von der Crone*, H. C.: Rahmenvertäge, Schulthess, Zürich 1993, S. 48; *Eren*, F.: Borçlar Hukuku Genel Hükümler (Obligationenrecht Allgemeiner Teil), Yetkin Yayınları, Ankara 2019, S. 341; *Fikentscher*, W./*Heinemann*, A.: Schuldrecht, De Gruyter Recht, Berlin 2006, S. 82; *Gümüş*, M. A.: Borçlar Hukukunun Genel Hükümleri [Allgemeine Bestimmungen des Schuldrechts], Yetkin Yayınları, Ankara 2021, S. 117; *Gauch*, P./*Schleup*, W. R./*Schmid*, J./*Rey*, H.: Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl., Schulthess, Zürich 2003, S. 117; *Keller*, M./*Schöbi*, C.: Das Schweizerische Schuldrecht Band I Allgemeine Lehren des Vertragsrechts Helbing Lichtenhahn, Basel 1982, S. 227; *Herzog*, N. R.: Der Vorvertrag im schweizerischen und deutschen Schuldrecht, Schulthess, Zürich 1999, S. 52; *Larenz*, K./*Wolf*, M.: Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, C.H.Beck, München 2004, S. 425; *Larenz*, K.: Lehrbuch des Schuldrechts Erster Band Allgemeiner Teil, C.H.Beck, München 1987, S. 85; *Medicus,* D.: Schuldrecht I Allgemeiner Teil, C.H.Beck, München 2004, S. 150.; *Merz*, H.: Vertrag und Vertragsschluss, Universitätsverlag, Freiburg 1992, S. 156; *Schwenzer*, I.: Schweizerisches Obligationenrecht-Allgemeiner Teil, Stämpfli Verlag, Bern 2006, S. 162; *von Tuhr*, A./*Peter*, H.: Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrecht, Schulthess, Zürich 1979, S. 273f.; MüKoBGB/*Busche* BGB § 154 Rn. 7; *Stürner*, R./*Berger*, C./*Budzikiewicz*, C./*Kern*, C./*Stadler*, A./*Mansel*, H./*Jauernig*, O.: Bürgerliches Gesetzbuch, 19. Aufl., C.H.Beck, München 2023, § 154 Rn. 5; *Ayranca,* H.: „Ön Sözleşme"[Vorvertrag], Yetkin Yayınları, Ankara 2006, S. 41; man kann den Vorvertrag jedoch nicht als auflösend bedingten Vertrag qualifizieren. Denn im Vorvertrag – anders als beim auflösend bedingten Vertrag – ist zumindest eine Partei verpflichtet, den Hauptvertrag abzuschließen.

[3] S. unten „G", S. 11-16.

[4] *Kocayusufpaşaoğlu*, N.: Gayrımenkul Satış Vaadi, İstanbul, 1959, S. 49; *von Thur/Peter*, S. 274 ff.

[5] S. unten „G", S. 11-16.

Die Gegenposition erkennt diese Interpretation zwar an, verweist jedoch auf die in der türkischen Praxis äußerst weit verbreitete Nutzung von Verträgen wie Vorverträge zum Immobilienkauf und Bauverträge gegen Grundstücksanteilsübertragungen, um darzustellen, dass der Vorvertrag durchaus eine Rolle im Rechtsleben spielt.[6] Schon allein diese Praxisrelevanz sollte als ein Hinweis für den Bedarf nach dem Konzept des Vorvertrags gewertet werden.[7] Betrachtet man das Thema aus der heutigen Perspektive der Türkei, wäre es also nicht irreführend zu behaupten, dass die Diskussionen über die *Notwendigkeit* eines Vorvertrags mittlerweile der Vergangenheit angehören.

## II. Der Begriff des Vorvertrags

Erstmals Verwendung fand der Begriff *„Vorvertrag"* 1854 bei *Henrich Thöl*. Allerdings lässt sich der Ursprung dieses Konzepts bis zum römischen Recht zurückverfolgen.[8] Tatsächlich hat *Thöl* den Begriff des Vorvertrags als synonym mit dem *„Pactum de Contrahendo"*, einer Vereinbarung über den Abschluss eines Vertrags, beschrieben.[9] Ähnlich definierte *Degenkolb* den Vorvertrag in seinem 1881 veröffentlichten Artikel *„Zur Lehre vom Vorvertrag",* als einen Vertrag, bei dem sich eine oder beide Parteien zur späteren Begründung eines Vertrags verpflichten.[10]

Eine hervorstechende Eigenschaft des Vorvertrags ist, dass er rechtlich als *Vertrag* gilt.[11] Daher unterliegen seine Gültigkeit und Folgen den Bestimmungen des Schuldrechts über die Verträge. Die Parteien eines Vorvertrags, die sich zur Begründung eines Hauptvertrags verpflichten, schränken eigentlich ihre Vertragsfreiheit ein.[12]

Die Verpflichtung aus einem Vorvertrag kann außerdem entweder zwischen den Vertragsparteien selbst, oder zwischen einer der Parteien und einem Dritten erfüllt werden.[13] Die schweizerische Lehre unterscheidet zwischen Vorverträgen je nachdem, ob die Parteien des späteren Hauptvertrags identisch mit denen des Vorvertrags sind oder nicht.[14] Wenn die Parteien identisch sind, spricht man von einem

---

[6] *Kocayusufpaşaoğlu,* N.: Borçlar Hukukuna Giriş, Hukuki İşlem, Sözleşme, 4. Aufl., Filiz Kitabevi, İstanbul, 2008, S. 49 ff.; *von Tuhr/Peter*, S. 275 ff.

[7] *Eren*, S. 347; *Gümüş*, S. 192; *Herzog*, S. 162.

[8] *Thöl*, § 62.

[9] *Casper*, S. 29-31; *Herzog*, S. 46.

[10] *Degenkolb*, H.: „Zur Lehre vom Vorvertrag", Archiv für die civilistische Praxis 71, 1887, S. 1–92, S. 7; s. auch: *Ayrancı*, S. 31-39; *Doğan*, G.: Ön Sözleşme (Sözleşme Yapma Vaadi), Yeditepe Üniversitesi Yayınları, İstanbul 2006, S. 27-31; *Casper*, 29, 31; *Henrich*, D.: Vorvertrag-Optionsvertrag-Vorrechtsvertrag, Mohr -Siebeck Verlag, Tübingen 1965, S. 117; *Herzog*, S. 46.

[11] *Gümüş*, S.192; *Kocayusufpaşaoğlu*, Immobilien, S. 100; *Weitnauer*, W.: Handbuch Venture Capital, 7.Aufl., C. H.Beck, München 2022, Rn. 33.

[12] *Doğan*, S. 51; *Eren*, S. 341; *Fikentscher/Heinemann*, S. 71; MüKoBGB/*Busche* BGB § 154 Rn. 7.

[13] *Eren*, S. 347; *Gümüş*, S. 192. *Herzog*, S. 65. *Kocayusufpaşaoğlu*, Immobilien, S. 100.

[14] *Bucher*, S. 169; *Koller*, A.: Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil Band I, Stämpfli Verlag, Bern 1996, S. 349; *Kocayusufpaşaoğlu*, Immobilien, S. 100.

zweiseitigen Vorvertrag. Wenn der spätere Vertrag zwischen einem Dritten und einer der Parteien des Vorvertrags geschlossen wird, handelt es sich um einen einseitigen Vorvertrag.[15]

Der Vorvertrag begründet eine positive Leistungspflicht. Diese Erscheinungsform des Vorvertrags wird als positiv formulierter Vorvertrag bezeichnet.[16] Im Gegensatz zu dieser häufigen Form des Vorvertrags gibt es auch die Möglichkeit, dass die Parteien negativ verpflichtet werden.[17] In diesem Fall spricht man von einem negativ formulierten Vorvertrag, bei dem sich eine Partei verpflichtet, den Hauptvertrag nicht mit einem Dritten abzuschließen.[18]

Außerdem muss der im Anschluss an den Vorvertrag geschlossene Hauptvertrag ein Verpflichtungsgeschäft sein. Handelt es sich bei dem Hauptvertrag um einen Verfügungsvertrag (wie z.B. eine Abtretung), dann stellt der zeitlich frühere Vertrag bereits einen Hauptvertrag dar (wie z.B. das Versprechen zur Abtretung) – es liegt mithin kein Vorvertrag vor.[19]

## III. Die Beziehung des Vorvertrags zu ähnlichen Begriffen

Der Vorvertrag weist Ähnlichkeiten mit der Haftung für vorvertragliches Verschulden (*culpa in contrahendo*) auf und hat eine ähnliche Funktion wie vorbereitende Vertragsverhandlungen, Vertragsentwürfe, Absichtserklärungen, Gentlemen's Agreements sowie bestimmte Verträge wie der Rahmen- oder der Optionsvertrag. Die Beziehung zwischen dem Vorvertrag und den weiteren angeführten Konzepten lässt sich im Wesentlichen wie folgt darstellen:

Das komplexer werdende Wirtschaftsleben hat es, zumindest im unternehmerischen Verkehr, erforderlich gemacht, dass sich die Vertragsverhandlungen über mehrere Treffen hinziehen. Haftet jemand für *culpa in contrahendo*, so muss er oder sie für ihr Verhalten vor dem Abschluss eines Vertrags einstehen.[20] Für das Entstehen der genannten Haftung ist es nicht erforderlich, dass zwischen den Parteien bereits ein Vertrag geschlossen wurde.[21] Die Vertragsverhandlungen verpflichten die Parteien jedoch nicht zu einem späteren Vertragsschluss.[22] Der etwaige dort

---

[15] *Bucher*, S. 169; *Koller*, S. 349; *Kocayusufpaşaoğlu*, Immobilien, S. 100.
[16] *Doğan*, S. 66; *Herzog*, S. 72; *Sirmen*, L.: Eşya Hukuku, 10. Aufl., Yetkin Yayınları, Ankara 2022, S. 378; *Oğuzman*, K./*Seliçi*, Ö./*Özdemir*, s.: Eşya *Hukuku*, 25. Aufl., Filiz Kitabevi, İstanbul 2023, S. 448.
[17] *Doğan*, S. 66; *Herzog*, S. 72.
[18] Ebd.
[19] *Doğan*, S. 51; *Gümüş*, S. 193; *Kocayusufpaşaoğlu*, Immobilien, S. 100; Jauernig/*Stadler* BGB § 311 Rn. 21.
[20] *Fikentscher/Heinemann*, S. 58; *Eren*, S. 445; *Gümüş*, S. 644.
[21] Ebd.
[22] *Ayranca*, S 88; *Eren*, S. 282; *Doğan*, S. 72; *Koller*, S. 407; *Fikentscher/Heinemann*, S. 58; *Schönenberger*, W./*Jäggi*, W.: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Obligationenrecht, Teilband V 1a Art. 1-17, Schulthess, Zürich 1973, S. 401.

ausgearbeitete Vertragsentwurf ist also für die Parteien nicht bindend und unterscheidet sich somit vom Vorvertrag.[23]

Eine zu Beginn von Vertragsverhandlungen erklärte Intention, einen Vertrag noch nicht genau bestimmten Inhalts abzuschließen, wird als Absichtserklärung bezeichnet.24 In der Lehre wird allgemein angenommen, dass eine Absichtserklärung nicht bindend ist und keine Vorvertragsqualität besitzt.[25]

Die Parteien, die eine vertragliche Beziehung eingehen wollen, möchten bereits zu Beginn dieser Beziehung wissen, dass die andere Partei während der gesamten Dauer der vertraglichen Beziehung ihre Verpflichtungen erfüllen wird. Ein Gentlemen's Agreement dient dem Zweck, dieses Ziel zu erreichen, da es die Parteien unter eine moralische Verpflichtung setzt[26], nicht aber unter eine rechtliche.

Bei einem Vorvertrag ist die Verpflichtung einer Partei, den Hauptvertrag abzuschließen, in ihrer Verbindlichkeit mit dem Vertragsangebot einer Person vergleichbar. In beiden Fällen verpflichtet sich eine Person, einen Vertrag zu schließen. Allerdings kann sich der Anbietende von der Verbindlichkeit des Angebots befreien, wenn die im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind. Dieser Punkt wird unter dem Titel „Widerruf von Angebot und Annahme" in Art. 10 des tOR geregelt. So gilt nach Art. 10 tOR ein Angebot als nicht abgegeben, wenn der anderen Partei vor oder gleichzeitig mit diesem eine Widerrufserklärung zugeht. Diese Regelung stellt eine Ausnahme von der gesetzlichen Vorschrift zur Verbindlichkeit des Angebots dar. Im Gegensatz dazu hat eine Person, die aufgrund eines Vorvertrags eine Verpflichtung zum Vertragsabschluss eingeht, keine solche Möglichkeit. Denn im Unterschied zum Angebot stellt der Vorvertrag rechtlich einen Vertrag dar. Daher kann er – anders als ein Angebot – nicht durch eine einseitige Willenserklärung von einer der Parteien widerrufen werden.

Ein Optionsvertrag ist ein Vertrag, der dem Inhaber des Optionsrechts das Recht einräumt, durch einseitige Willenserklärung einen Vertrag abzuschließen, dessen Inhalt von den Parteien festgelegt wurde.[27]

---

[23] *Beisel*, M./*Klumpp*, M.: Unternehmenskauf, Beisel § 1 Rn. 97; *Doğan*, S. 75; *Gümüş*, S. 193.

[24] *Ayrancı*, S. 91; *Beisel/Klumpp*, Rn. 89; *Dinar*, C.: Niyet Mektubunun Hukuki Niteliği ve Bağlayıcılığı[Die rechtliche Natur und Verbindlichkeit der Absichtserklärung], Vedat Kitapçılık İstanbul, 2008, S. 13; *Kocayusufpaşaoğlu*, Immobilien, S. 111; *Weitnauer*, Rn. 31.

[25] *Doğan*, S. 78; *Beisel/Klumpp*, Rn. 89.

[26] *Ayrancı*, S. 94; *Bahntje*, U.: Gentlemen's Agreement und Abgestimmtes Verhalten, Athenäum 1992, S. 16; *Doğan*, S. 84; *Kocayusufpaşaoğlu*, Immobilien, S. 111; *Herzog* S. 90; *Schulze*, G.: Die Naturalobligation, Mohr-Siebeck Verlag, Tübingen 2007, S. 561; *Weber*, R. H.: Rahmenverträge als Mittel zur Rechtlichen Ordnung Langfristiger Geschäftsbeziehung, ZSR, C.I S. 402-434, 1987, S. 404.

[27] *Buz*, V.: Medeni Hukukta Yenilik Doğuran Haklar [Rechte, die zu Neuerungen im Zivilrecht führen], Yetkin Kitabevi, Ankara 2005, S. 160; *Eren*, S. 282; *Fikenticher/Heinemann*, S. 83; *Georgiades*, A.: Optionsvertrag und Optionsrecht, in: Festschrift für Karl Larenz zum 70. Geburtstag, 1973, S. 409-434, S. 409; Jauernig/*Mansel* BGB vor § 145 Rn. 6; *Kocayusufpaşaoğlu*, Immobilien, S. 110; *Larenz*, S. 87; *Larenz/Wolf*, S. 426; *Henrich*, S. 227; *Gümüş*, S. 192; MüKoBGB/*Wietfeld* BGB § 158 Rn. 55; *Schwenzer*, S. 201.

Schließlich ist der Rahmenvertrag ein Vertrag, der die gemeinsamen Bestimmungen enthält, die für zukünftige Einzelverträge gelten sollen, und damit die grundlegenden Prinzipien der dauerhaften Beziehung zwischen den Parteien festlegt.[28] Ausgehend von dieser Definition könnte man annehmen, dass zwischen einem Vorvertrag und einem Rahmenvertrag eine Ähnlichkeit besteht. Sowohl der Vorvertrag als auch der Rahmenvertrag sind rechtlich gesehen Verträge.

Obwohl dies in der Lehre umstritten ist, wird von einigen Autoren angenommen, dass der Rahmenvertrag die Parteien ebenfalls verpflichtet, einen Vertrag abzuschließen.[29] Gleichwohl sind die Funktionen des Vorvertrags und des Rahmenvertrags unterschiedlich. Der Vorvertrag dient der Vorbereitung des Hauptvertrags und erlischt mit dem Abschluss des Hauptvertrags. Der Rahmenvertrag hingegen vervollständigt die zukünftig geplanten Einzelverträge und bleibt mit diesen Einzelverträgen in Kraft.[30]

## IV. Die Regelung des Vorvertrags im Türkischen und Schweizerischen Recht

Der Vorvertrag ist in Artikel 29 des derzeit geltenden tOR Nr. 6098 unter dem Titel „Vorvertrag" geregelt. Diese gesetzliche Regelung zum Vorvertrag stellt in der Türkei keine Neuheit dar. Im vorherigen türkischen Obligationenrecht Nr. 818 war der Vorvertrag unter dem Titel „Versprechen, einen Vertrag abzuschließen" in Artikel 22 geregelt. Der Titel erklärte somit die rechtliche Funktion des Vorvertrags. Im derzeit geltenden tOR wurde jedoch auf diese Bezeichnung verzichtet und der Titel „Vorvertrag" gewählt. Der Vorvertrag wurde im Abschnitt „Inhalt des Vertrages" nach den Themen Vertragsfreiheit, endgültige Unwirksamkeit und übermäßige Ausnutzung geregelt.

Im Schweizer Recht ist der Vorvertrag in Art. 22 Abs. 1 des OR geregelt. Die betreffende Bestimmung lautet wie folgt: „Durch Vertrag kann die Verpflichtung zum Abschluss eines künftigen Vertrages begründet werden". Abgesehen von der Änderung der Bezeichnung im geltenden tOR gibt es keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Türkei und der Schweiz. Die Regelungen zum Vorvertrag im türkischen und im Schweizer Recht stimmen mithin *grosso modo* überein.

---

[28] Für nähere Informationen zu Rahmenverträgen s.: *Şen Doğramacı, H.:* „Çerçeve Sözleşmeler" [Rahmenverträge], Nicht veröffentlichte Dissertation, Anadolu Üniversitesi, 2010; *Ayrancı*, S. 110; *Fikentischer/Heinemann*, S. 83; Jauernig/*Mansel* BGB vor § 145 Rn. 7; *Gauch/Schleup/Schmid/Rey*, S. 232; *Larenz/Wolf*, S. 428; *Henrich*, S. 117; *Schönenberger/Jäggi*, S. 255; *Tandoğan*, H.: Borçlar Hukuku Özel Borç İlişkileri [Schuldrecht, Besondere Schuldverhältnisse], C.1/I, 6. Aufl., Vedat Kitapçılık, İstanbul 2008, S. 32; *Weber*, S. 404.

[29] Trotz der überwiegenden Gegenmeinungen schließe ich mich der Auffassung an, dass Rahmenverträge eine Pflicht zum Vertragsschluss begründen (*Şen Doğramacı*, S. 39-42); s. auch: *Henrich*, S. 117; *Tandoğan*, S. 32; *Weber*, S. 410-411.

[30] *Doğan*, S. 110; *Fikentischer/Heinemann*, S. 83; *Kocayusufpaşaoğlu*, Immobilien, S. 113; *Henrich*, S. 117; *Herzog*, S. 112.

Was die Form des Vorvertrages angeht, ist im türkischen und schweizerischen OR festgelegt, dass der Vorvertrag der Form des Hauptvertrags unterliegt (Art. 22 OR und Art. 29 tOR). Die betreffende Bestimmung lautet im OR wie folgt: „Wo das Gesetz zum Schutze der Vertragschließenden für die Gültigkeit des künftigen Vertrages eine Form vorschreibt, gilt diese auch für den Vorvertrag." In Artikel 29 des derzeit geltenden türkischen Obligationenrechts findet sich eine ähnliche Formulierung bezüglich der Form des Vorvertrags. Artikel 29 des tOR lautet wie folgt: „Außer in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen hängt die Gültigkeit des Vorvertrags von der Form des künftig abzuschließenden Vertrags ab."

Im deutschen Recht gibt es zwar keine direkte gesetzliche Grundlage für den Vorvertrag, jedoch kommt der Vorvertrag auch im deutschen Recht vor. Das Prinzip der Vertragsfreiheit wird als Grundlage des Vorvertrags angesehen.[31] Im deutschen Recht herrscht ebenfalls die Ansicht, dass der Vorvertrag unter Beachtung der Form des Hauptvertrags abgeschlossen wird.[32] Diese Notwendigkeit wird damit erklärt, dass die Formvorschriften dem Schutz der Vertragsparteien dienen.[33]

## V. *Schwarz'* Konzeption des Vorvertrags und deren Rezeption in der türkischen Rechtslehre

*Schwarz'* Ansichten zum Vorvertrag in seinen in der Türkei verfassten Lehrbüchern sind für das türkische Recht von besonderer Bedeutung: Tatsächlich regelt das 1926 in Kraft getretene türkische Obligationenrecht – ebenso wie das schweizerische ZGB – in Artikel 22 unter der Bezeichnung „Versprechen, einen Vertrag abzuschließen" ausdrücklich das Institut des Vorvertrags und definiert diesen wie folgt:

> *„Vorvertrag*[34]
>
> *(I) Durch Vertrag kann die Verpflichtung zum Abschluss eines künftigen Vertrages begründet werden.*
>
> *(II) Wo das Gesetz zum Schutze der Vertragschließenden für die Gültigkeit des künftigen Vertrages eine Form vorschreibt, gilt diese auch für den Vorvertrag."*

Doch trotz der eindeutigen gesetzlichen Regelung diskutierte die türkische Rechtslehre bereits in den 1930er Jahren – ähnlich wie im deutschen Recht[35] intensiv darüber, ob die Existenz des „Vorvertrag[s]" notwendig sei oder ob es – lediglich in

---

[31] *Herzog*, S. 15; *Kocayusufpaşaoğlu*, Immobilien, S. 102.
[32] *Doğan*, S. 155; *Herzog*, S. 169.
[33] Ayrıntılı bilgi için bkz [Weitere Informationen finden Sie unter]: *Doğan*, S. 156; MüKoBGB/*Busche* BGB vor § 145 Rn. 65.
[34] Auf Türkisch hieß es „Akit Yapma Vaadi" (Art. 22 tOR mit Gesetzesnummer 818).
[35] Es ist bekannt, dass ähnliche Diskussionen auch im deutschen Recht geführt wurden (*Herzog*, S. 6-8; *Kocayusufpaşaoğlu*, Immobilien, S. 49; *von Tuhr/Peter*, S. 274.

Ausnahmefällen erforderlich wäre.[36] In der Tat vertrat *von Tuhr*, der das in der damaligen Türkei am stärksten beachtete Werk[37] der Literatur „Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts" verfasst hatte, die Auffassung, dass das Institut des Vorvertrags in jenen Fällen überflüssig sei, in denen die Parteien des Vorvertrags und des Hauptvertrags identisch sind; er argumentierte, dass es sich hierbei bereits um einen (Haupt-)Vertrag handele.[38] Nach *von Tuhr* könne von einem Vorvertrag nur dann die Rede sein, wenn mindestens eine der Parteien des künftig abzuschließenden Vertrags eine andere sei.[39]

Auch *Schwarz* beteiligte sich an dieser Debatte – und zwar gegen die Ansichten *von Tuhrs*.[40] Er war überzeugt, dass der Vorvertrag trotz des Fehlens einer entsprechenden Regelung im BGB notwendig sei, und seine Normierung im türkischen OR folgerichtig gewesen sei.[41]

Seine diesbezüglichen Standpunkte erläuterte er in seinen Lehrbüchern von 1942 und 1948 sehr ausführlich – und sogar rechtsvergleichend.[42] *Schwarz* hat in seinem Buch über das Obligationenrecht die Notwendigkeit des Vorvertrags mit den folgenden Worten ausgedrückt:

> *„Es ist meiner Meinung nach nicht richtig, den Unterschied zwischen einem Vertrag und einem Vorvertrag zu leugnen. Denn es gibt Fälle, in denen eine Person verpflichtet ist, einen Vertrag abzuschließen, wobei der Gegenstand und der Inhalt des Vertrages auf die Zukunft verschoben werden."*[43]

---

[36] Für den Überblick der Diskussionen s.: *Kocayusufpaşaoğlu*, Immobilien, S. 49; *Arslan*, A.: Taşınmaz Mülkiyetinin Tescile Zorlama Davası ile Kazanılması [Erwerb von Immobilieneigentum durch Klage auf Eintragung], Yetkin Yayınları, Ankara 2021, S. 185-189.

[37] So: *Schwarz*, A. B.: Andreas von Tuhr ve Zamanının Medeni Hukuku İlmi, İstanbul Hukuk Mecmuası [und Zivilrecht seiner Zeit, Istanbul Law Journal], 5, Nr. 1, 1939, S. 63; *Velidedeoğlu*, H.V.: Medeni Hukukun Umumi Esasları [Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts], Ahmet Sait Matbaası, Istanbul 1945, S. 4; *Arsebük*, A.: Borçlar Kanununun Umumi Esasları [Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts], Bd. 1, *Kaynaklar*, Receb Ulusoğlu Basımevi, Ankara 1937, S. 3.

[38] *Von Tuhr/Peter*, S. 494 ff.; ähnliche Ansichten teilte auch Istanbuler Professor *Sungurbey*: *Sungurbey*, I.: Kişisel Hakların Tapu Kütüğüne Şerhi [Eintragung persönlicher Rechte in das Grundbuch], İstanbul 1963, S. 8-38; auch einige junge Literatur folgt *von Thur*: *Karaküçük*, B.: Alım (İştira) Hakkı [Vorkaufsrecht], nicht veröffentlichte Masterarbeit, Ankara 2021, S. 38; zur Analyse der verschiedenen Ansichten s. *Kocayusufpaşaoğlu*, Immobilien, S. 49.

[39] Auch Prof. Dr. Ahmet Esat *Arsebük* von der Rechtsfakultät der Universität Ankara führt in seinem 1937 veröffentlichten Werk aus, dass ein Vorvertrag nur in sehr außergewöhnlichen Fällen vorliegen könne: *Arsebük*, S. 185 f.

[40] *Schwarz* qualifiziert diesbezüglichen Ansichten von *von Tuhr* als „zu viel": *Schwarz*, A. B.: Borçlar Hukuku Dersleri [Vorlesungen zum Obligationenrecht], Bd. 1, übers. von Bülent Davran, Kenan Matbaası, Istanbul 1948, S. 267, Fn. 8.

[41] *Schwarz*, A. B.: Borçlar Hukuku Dersleri [Vorlesungen zum Obligationenrecht], Bd. 1, übers. von Hifzi Veldet Velidedeoglu, Kenan Matbaası, İstanbul 1942, S. 104; *Schwarz*, 1948, S. 266 f.

[42] *Schwarz*, A. B.: Borçlar Hukuku Dersleri [Vorlesungen zum Obligationenrecht]. Bd. 1. Übersetzt von Bülent Davran, Istanbul: Kenan Matbaası 1948, S. 268.

[43] *Schwarz*, 1942, S. 104.

In diesem Zusammenhang hebt er die praktische Bedeutung des Vorvertragsinstituts hervor:[44]

> *„Vielfach sind die Umstände und die Lage für den Abschluss eines Vertrages noch nicht günstig und reif; gleichwohl möchte man in manchen Fällen den zukünftigen Abschluss dieses Vertrages bereits im Vorhinein sicherstellen. Zum Beispiel hegt jemand den Wunsch, ein Haus unter allen Umständen zu kaufen. Jedoch steht das Haus derzeit noch nicht zum Verkauf."*

Die Meinungen über die Annahme oder Ablehnung des Vorvertrags unterscheiden sich in Bezug darauf, wie die wesentlichen Elemente (*essentialia negotii*) des Vertrags bei der Feststellung der Gültigkeit des Hauptvertrags und des Vorvertrags bestimmt werden. Wenn für das Zustandekommen des Vorvertrags gefordert wird, dass die wesentlichen Elemente wie auch beim Hauptvertrag bestimmt oder bestimmbar sind, wird es schwierig, den Unterschied zwischen dem Hauptvertrag und dem Vorvertrag zu erkennen.

*Schwarz* hat in dieser Hinsicht folgendes Kriterium aufgestellt:

> *„Der Gegenstand und Inhalt des in der Zukunft abzuschließenden Vertrages müssen ausreichend bestimmt oder festgelegt werden, oder es muss etwas sein, dessen Bestimmung möglich ist. Im Falle der Unklarheit kann von der Existenz eines zukünftigen Kauf- oder Mietvertrages nicht gesprochen werden*[45]*."*

Der entscheidende Punkt, ob die Notwendigkeit für das Bestehen eines Vorvertrages tatsächlich gegeben ist, ist, wie *Schwarz* treffend feststellte, dass der Gegenstand und Inhalt des Hauptvertrags im Vorvertrag ausreichend bestimmt sein müssen.[46] Es sollte jedoch nicht verlangt werden, dass die wesentlichen Elemente des Vertrags im Vorvertrag in gleicher Weise wie im Hauptvertrag festgelegt werden, beraubte man den Vorvertrag doch damit des Vorzugs, sich gerade noch nicht in aller Tiefe zum Hauptvertragsinhalt verhalten zu müssen.

Zwei Verträge, die nicht mit dem Vorvertrag verwechselt werden sollten, sind der Kaufvertrag und der Vorkaufsvertrag.[47] Die Gemeinsamkeit des Kauf- und Vorkaufsvertrags besteht darin, dass durch diese Verträge einer der Parteien ein Gestaltungsrecht eingeräumt wird. Wenn die Person dieses Recht ausübt, verpflichtet sich die andere Vertragspartei zur Übertragung des Eigentums an dem Vertragsgegenstand. Kauf- und Vorkaufsverträge ähneln dem Vorvertrag, da sie eine Verpflichtung zur zukünftigen Vertragserrichtung für eine der Parteien begründen. Es gibt jedoch einen wichtigen Unterschied zwischen dem Vorvertrag und diesen Verträgen. Der Vertrag, der nach dem Vorvertrag geschlossen wird, hat immer eine verpflichtende Wirkung, während beim Kauf- und Vorkaufsvertrag die Person, die

---

[44] *Schwarz*, 1948, S. 266.
[45] *Schwarz*, 1942, S. 104 f.
[46] *Schwarz*, 1948, S. 267.
[47] *Schwarz*, 1948, S. 269-271.

das Recht innehat, die Pflicht zur Übertragung des Eigentums an der Vertragsware übernimmt. In diesem Fall handelt es sich nicht um ein Verpflichtungsgeschäft, sondern um ein Verfügungsgeschäft.

Die pro Vorvertrag ausgerichteten Ansichten von *Schwarz* waren in jener Zeit von herausragender Bedeutung: In einer Ära, in der es noch keine gefestigte Rechtsprechung oder Lehre gab und die große Autorität *von Tuhr* die gegenteilige Auffassung vertrat, gehörte *Schwarz* mit seinem Werk von 1942 und 1948 zu den ersten Professoren, die die Notwendigkeit und den Nutzen dieses Rechtsinstituts im türkischen Recht aufzeigten. Tausende Studenten der Rechtsfakultät der Universität Istanbul, an der *Schwarz* bis 1953 als Professor lehrte, erlernten dieses neue schweizerische ZGB/OR – also auch Vorvertrag – durch das Studium seiner Werke und bereiteten sich mit seinen Büchern auf ihre Prüfungen vor.

In der Folge schlossen sich auch spätere Generationen von Professoren weitgehend den Auffassungen von *Schwarz* zum Vorvertrag an. So verwies etwa der Istanbuler Professor *Necip Kocayusufpaşaoğlu*, der 1959 die bedeutendste[48] türkische Monografie über Immobilienkaufversprechen verfasste, explizit auf den Meinungsstreit zwischen *von Tuhr* und *Schwarz*[49] und folgte *Schwarz* in der Argumentation, dass das Institut des Vorvertrags notwendig und nützlich sei.[50] *Kocayusufpaşaoğlu* betonte zudem, dass der von *Schwarz* verwendete Begriff „önakit" (Vorvertrag) die korrekte Übersetzung darstelle.[51] Mit der Zeit akzeptierten auch die türkische Rechtslehre und die Rechtsprechung, parallel zur Ansicht von *Schwarz*, die Existenz des Vorvertragsinstituts.[52]

Die Zeit gab *Schwarz* recht. Seine bereits in den 1940er Jahren geäußerte Prognose, dass Vorverträge in der Praxis eine bedeutende Rolle spielen würden, hat sich bewahrheitet. Seit geraumer Zeit nehmen Vorverträge eine Schlüsselrolle im türkischen Bausektor ein.[53] Tatsächlich bildeten Vorverträge zum Immobilienkauf sowie

---

[48] So: *Karakücük*, S. 38.

[49] *Kocayusufpaşaoğlu*, Immobilien, S. 62.

[50] *Kocayusufpaşaoğlu*, Immobilien, S. 44, Fn. 26, 214; Zu den wesentlichen weiteren Arbeiten, die sich an den Ansichten von *Schwarz* orientieren, zählen insbesondere folgende: *Feyzioğlu*, F. N.: Borçlar Hukuku Genel Hükümler [Schuldrecht Allgemeine Bestimmungen]. Cilt I, 2. Baskı, İstanbul Üniversitesi Yayınları, İstanbul 1976, S. 278, 281.

[51] *Kocayusufpaşaoğlu*, Immobilien, S. 45, Fn. 28.

[52] Z.B. *Velidedeoğlu*, H.V./*Özdemir*, R.: Türk Borçlar Kanunu Şerhi (Genel-Özel), Yargıtay Yayınları No. 19, Yargıtay Yayınları, Ankara 1987, S. 60 f.; *Ataay*, A.: Borçlar Hukukunun Genel Teorisi [Allgemeine Theorie des Schuldrechts]: Birinci Yarım, 4. bası, gözden geçirilmiş ve yenilenmiş [gedruckt, überarbeitet und aktualisiert], Der Yayınları İstanbul 1986, S. 20; *Tekinay*, S. S./*Akman*, S./*Burcuoğlu*, H./*Altop*, A.: Borçlar Hukuku Genel Hükümler [Schuldrecht; Allgemeine Bestimmungen]: 7. bası, Filiz Kitabevi, İstanbul 1993, S. 144, Fn. 5; *Tunçomağ*, K.: Borçlar Hukuku Dersleri I [Schuldrecht I], İstanbul 1961, S. 191-195; *Oğuzman*, M. K./*Öz*, T.: Borçlar Hukuku Genel Hükümler [Schuldrecht; Allgemeine Bestimmungen], C. I, İstanbul 2012, S. 659; *Arslan*, S. 209 f.

[53] *Durak*, Y.: Arsa Payı Karşılığı Kat Yapım Sözleşmesi, İnönü Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi, Özel Sayı [Vertrag über den Bau von Wohnungen gegen Grundstücksanteile, Zeitschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der İnönü-Universität, Sonderausgabe], C. I, 2015, S. 207-251,

Bauverträge gegen Übereignung von Grundstücksanteilen zwei der Hauptinstrumente der modernen Urbanisierung im türkischen Recht. Mit dem Vertrag wird das Ziel verfolgt, dem wachsenden Bedarf an Wohn- und Geschäftsflächen gerecht zu werden.[54]

In der türkischen Praxis wird bei diesen zwei Verträgen insbesondere solch ein gemischter Vertrag angewendet: Die Person, die Grundstückseigentümer ist, überträgt das gesamte Eigentumsrecht daran oder einen Teil davon an das Bauunternehmen, und als Gegenleistung dafür verpflichtet sich das Bauunternehmen, auf dem Grundstück ein Haus/Apartment zu errichten und einen Teil von deren Eigentum dem Grundstückseigentümer zu geben. Das Element, das diesen beiden Verträgen ihren Charakter verleiht, ist tatsächlich ein Vorvertrag.[55] Denn das Bauunternehmen verpflichtet sich, ein Haus oder Gebäude oder Ähnliches zu errichten und danach das Eigentum daran an den vorherigen Grundstückseigentümer zu übertragen. Das heißt, das Bauunternehmen ist verpflichtet, den zukünftigen Hauptvertrag zu schließen, der das Eigentum an der in Zukunft zu errichtenden Immobilie überträgt. Aus Sicht des Grundstückseigentümers ist der Vorteil eines solchen Vertrags, dass er Eigentümer einer Wohnung oder eines Hauses wird, ohne selbst zu bauen – bzw. die Errichtung selbst vorzunehmen. Da noch kein Haus oder keine Wohnung existent ist, ist es rechtlich nicht möglich, dies mittels eines Kaufvertrags zu tun. Aber die genannten Verträge (die die Eigenschaft eines Vorvertrags haben) geben eine Antwort auf diesen Bedarf.

## Fazit

Die Vielfalt der Vertragstypen und die Komplexität der Vertragsgestaltung haben mit den sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen zugenommen. In diesem Zusammenhang haben vorvertragliche Maßnahmen an Bedeutung gewonnen. Der Vorvertrag dient der Vorbereitung des Hauptvertrags und ähnelt insofern vorbereitenden Maßnahmen wie Verhandlungen, Entwürfen oder Absichtserklärungen, ist jedoch im rechtlichen Sinne ein eigenständiger Vertrag.

Im türkisch-schweizerischen Rechtsystem ist der Vorvertrag gesetzlich geregelt, im deutschen BGB hingegen nicht. Unabhängig davon wird die Bindungswirkung und Tragweite des Vorvertrags aus verschiedenen Perspektiven diskutiert, wobei

S. 208; *Koçak Diker*, D.: Arsa Payı Karşılığı İnşaat Sözleşmesinden Doğan Hakkın Şerhi [Die Vormerkung des aus dem Bauverträge gegen Übereignung von Grundstücksanteilen resultierenden Rechts]. Ankara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi [Zeitschrift der juristischen Fakultät der Universität Ankara], 3(72), 2023, S. 1433; *Yavuz*, C.: Arsa Payı Karşılığı İnşaat Sözleşmesinde Yasal Önalım Hakkının Kullanılması Sorununa Dair Görüşler [Ansichten zur Problematik der Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts bei Bauverträgen gegen Übertragung von Grundstücksanteilen], İstanbul Medipol Hukuk Fakültesi Dergisi [Zeitschrift der juristischen Fakultät der Universität Medipol], 4(2), Istanbul 2017, S. 115.

[54] *Diker-Koçak*, S. 1430; *Yavuz*, S. 115; *Schwarz*, 1948, S. 259 f.

zwei Hauptfragen im Mittelpunkt stehen: die wesentlichen Inhalte eines Vorvertrags und seine Notwendigkeit.

Diese Diskussionen können unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen des Vorvertrags gelöst werden. Der Vorvertrag basiert auf dem Grundsatz der Vertragsfreiheit, der es den Parteien ermöglicht, ihre Beziehung innerhalb der rechtlichen Grenzen nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Sie können einen Vorvertrag abschließen, der den zukünftigen Vertragsschluss zum Gegenstand hat. Mit diesem Vertrag verpflichten sie sich zum Abschluss des Hauptvertrags und verzichten damit auf die Freiheit, den Vertragsschluss zu verweigern oder die Partner zu wählen.

*Schwarz'* Auffassungen zum Vorvertrag waren in seiner Zeit von besonderer Bedeutung. Obwohl *Tuhr* eine gegensätzliche Meinung vertrat und weder eine etablierte Rechtsprechung noch Lehre existierte, gehörte *Schwarz* zu den ersten Professoren, die mit ihren Werken die Bedeutung und Notwendigkeit des Vorvertrags im türkischen Recht aufzeigten. Seine Schriften dienten Tausenden von Jurastudenten der Universität Istanbul als Studienmaterial und Prüfungsvorbereitung.

*Schwarz'* Prognose, dass Vorverträge in der Praxis eine wichtige Rolle spielen würden, bestätigte sich später. Heute sind Vorverträge, insbesondere im türkischen Bausektor, von zentraler Bedeutung. Sie sind ein Schlüsselinstrument der modernen Urbanisierung und sollen den wachsenden Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen decken.

## Literaturverzeichnis

*Arsebük*, Ahmet: Borçlar Kanununun Umumi Esasları [Allgemeine Grundsätze des Obligationenrechts]. Vol. 1, Kaynaklar [Quellen], Ankara 1937.

*Arslan*, Ahmet: Taşınmaz Mülkiyetinin Tescile Zorlama Davası ile Kazanılması [Erwerb von Immobilieneigentum durch Klage auf Eintragung], Ankara 2021.

*Ataay*, Aytekin: Borçlar Hukukunun Genel Teorisi: Birinci Yarım [Allgemeine Theorie des Obligationenrechts: Erster Teil], 4. Aufl., Istanbul 1986.

*Ayranca*, Hasan: Ön Sözleşme [Der Vorvertrag], Ankara 2006.

*Bahntje*, Uwe: Gentlemen's Agreement und Abgestimmtes Verhalten, Frankfurt am Main 1992.

*Bucher*, Eugen: Die verschiedenen Bedeutungsstufen des Vorvertrags, in: Berner Festgabe zum Schweizerischen Juristentag, S. 169-195, Bern 1979.

*Buz*, Vedat: Medeni Hukukta Yenilik Doğuran Haklar [Gestaltungsrechte im bürgerlichen Recht], Ankara 2005.

*Casper*, Matthias: Der Optionsvertrag, Tübingen 2002.

*Degenkolb*, Heinrich: Zur Lehre vom Vorvertrag, Archiv für die civilistische Praxis 71, Nr. 1, S. 1–92, 1887.

*Dinar*, Cemre: Niyet Mektubunun Hukuki Niteliği ve Bağlayıcılığı [Rechtliche Natur und Verbindlichkeit des Letter of Intent], Istanbul 2008.

*Doğan*, Gökhan: Ön Sözleşme (Sözleşme Yapma Vaadi) [Der Vorvertrag – Versprechen zum Vertragsschluss], Istanbul 2006.

*Eren*, Fikret: Borçlar Hukuku Genel Hükümler [Obligationenrecht Allgemeiner Teil], Ankara 2019.*Feyzioğlu*, Feyzi Necmeddin: Borçlar Hukuku Genel Hükümler [Obligationenrecht Allgemeiner Teil], Bd. 1, 2. Aufl., Istanbul 1976.

*Fikentscher*, Wolfgang/*Heinemann*, Andreas: Schuldrecht, Berlin 2006.

*Gauch*, Peter/*Schluep*, Walter R./*Schmid*, Jürg/*Rey*, Heinz: Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl,. Zürich 2003.

*Georgiades*, Apostolos: Optionsvertrag und Optionsrecht, in: *Beitzke*, Günther: Festschrift für Karl Larenz zum 70. Geburtstag, S. 409–434, München 1973.

*Gümüş*, Mustafa Alper: Borçlar Hukukunun Genel Hükümleri [Allgemeine Bestimmungen des Obligationenrechts], Ankara 2021.

Hau, Karl-Heinz/Poseck, Rudolf (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar BGB, 71. Edition, München, 2024*Henrich*, Dieter: Vorvertrag, Optionsvertrag, Vorrechtsvertrag, Tübingen 1965.

*Herzog*, Nicholas: Der Vorvertrag im schweizerischen und deutschen Schuldrecht, Zürich 1999.

*Jauernig*, Othmar (Hrsg.): Bürgerliches Gesetzbuch Kommentar, 19. Aufl., München 2023.

*Karakücük*, Baris: Alim (İştira) Hakki [Vorkaufsrecht], unveröffentlichte Masterarbeit, Ankara 2021.

*Keller*, Max/*Schöbi*, Christian: Das Schweizerische Schuldrecht, Bd. I: Allgemeine Lehren des Vertragsrechts, Basel 1982.

*Kesirikli*, Murat: Mecelle'den Günümüze Borçlar Hukuku'nun Tarihsel Gelişimi ve Değişimi [Historische Entwicklung und Wandel des Obligationenrechts von der Mecelle bis heute], Bursa 2006.

*Kocayusufpaşaoğlu*, Necip: Borçlar Hukuku Genel Hükümler [Obligationenrecht Allgemeiner Teil], Ankara 2008.

*Kocayusufpaşaoğlu*, Necip: Türk Medeni Hukukunda Gayrimenkul Satiş Vaadi [Vorvertrag zum Immobilienkauf im türkischen bürgerlichen Recht], Istanbul 1959.

*Koçak Diker*, Duygu: Arsa Payı Karşılığı İnşaat Sözleşmesinden Doğan Hakkın Şerhi [Die Vormerkung des aus dem Bauvertrage gegen Übereignung von Grundstücksanteilen resultierenden Rechts]. Ankara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi [Zeitschrift der juristischen Fakultät der Universität Ankara], 3(72), S. 1427-1467, Ankara 2023.

*Koller*, Alfred: Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Bd I, Bern 1996.

*Larenz*, Karl/*Wolf*, Manfred: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 9. Aufl., München 2004.

*Larenz*, Karl: Lehrbuch des Schuldrechts, Erster Band: Allgemeiner Teil, 14. Aufl., München 1987.

*Medicus*, Dieter: Schuldrecht I: Allgemeiner Teil, 15. Aufl., München 2004.

*Merz*, Hans: Vertrag und Vertragsschluss, Freiburg 1992.

*Oğuzman*, M. Kemal/*Seliçi*, Özer/*Oktay-Özdemir*, Saibe: Eşya Hukuku [Sachenrecht], 25. Aufl., Istanbul 2023.

*Oğuzman*, M. Kemal/*Öz*, Turgut: Borçlar Hukuku Genel Hükümler [Obligationenrecht Allgemeiner Teil], Bd. 1, Istanbul 2012.

*Säcker*, Franz Jürgen/*Rixecker*, Roland/*Oetker*, Hartmut/*Limperg*, Bettina (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Aufl. München 2022.

*Schönenberger*, Wilhelm/*Jäggi*, Peter: Zürcher Kommentar: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Obligationenrecht, Teilband V 1a, Zürich 1973.

*Schulze*, Götz: Die Naturalobligation, Tübingen 2007.

*Schwarz*, Andreas Bertalan: Andreas von Tuhr ve Zamanının Medeni Hukuku İlmi [Andreas von Tuhr und die Zivilrechtswissenschaft seiner Zeit], İstanbul Hukuk Mecmuası [Istanbuler Juristische Zeitschrift], Nr. 1 (1939), S. 63–106, 1939.

*Schwarz*, Andreas Bertalan: Borçlar Hukuku Dersleri [Vorlesungen zum Obligationenrecht], Bd. 1, übersetzt v. *Velidedeoglu*, Hifzi Veldet, Istanbul 1942.

*Schwarz*, Andreas Bertalan: Borçlar Hukuku Dersleri [Vorlesungen zum Obligationenrecht], Bd. 1, übersetzt v. *Davran*, Bülent, Istanbul 1948.

*Schwenzer*, Ingeborg: Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 4. Aufl., Bern 2006.

*Şen Doğramacı*, Hayriye: Çerçeve Sözleşmeler [Rahmenverträge], unveröffentlichte Dissertation, Anadolu Üniversitesi, 2010.

*Sirmen*, Lale: Eşya Hukuku [Sachenrecht], 10. Aufl., Ankara 2022.

*Sungurbey*, Ismet: Kişisel Hakların Tapu Kütüğüne Şerhi [Die Vormerkung persönlicher Rechte im Grundbuch], İstanbul 1963.

*Tekinay*, Selahattin Sulhi/*Akman*, Sermet/*Burcuoğlu*, Haluk/*Altop*, Atilla: Borçlar Hukuku: Genel Hükümler [Obligationenrecht: Allgemeine Bestimmungen], 7. Aufl., Istanbul 1993.

*Thöl*, Heinrich: Das Handelsrecht, 3. Aufl., Bd. 1, Göttingen 1854.

*Tunçomağ*, Kenan: Borçlar Hukuku Dersleri [Vorlesungen zum Obligationenrecht], Bd. 1, Istanbul 1961.

*Velidedeoğlu*, Hıfzı Veldet/*Özdemir*, Refet: Türk Borçlar Kanunu Şerhi (Genel-Özel) [Kommentar zum türkischen Obligationenrecht, Allgemeiner-Besonderer Teil], Yargıtay Yayınları Nr. 19, Ankara 1987.

*Velidedeoğlu*, Hıfzı Veldet: Medeni Hukukun Umumi Esasları [Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts], Istanbul 1945.

*von der Crone*, Hans Caspar: Rahmenverträge, Zürich 1993.

*von Tuhr*, Andreas/*Peter*, Hans: Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts. Zürich 1979.

*Weber*, Rolf H.: Rahmenverträge als Mittel zur rechtlichen Ordnung langfristiger Geschäftsbeziehungen, Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR) 106, Nr. 1 (1987), S. 402–434, 1987.

*Weitnauer*, Wolfgang: Handbuch Venture Capital, 7. Aufl., München 2022.

*Yavuz*, Cevdet: Arsa Payı Karşılığı İnşaat Sözleşmesinde Yasal Önalım Hakkının Kullanılması Sorununa Dair Görüşler [Ansichten zur Problematik der Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts bei Bauverträgen gegen Übertragung von Grundstücksanteilen], İstanbul Medipol Hukuk Fakültesi Dergisi [Zeitschrift der juristischen Fakultät der Universität Medipol], 4(2 - 2017), S. 109-132, 2017.